

Wie bereits ausgeführt, geht es darum, durch Vervollkommnung der Planung und Leitung unserer Volkswirtschaft und durch wirksamere Anwendung des Zivilrechts den Abschluß von Verträgen zu verhindern, die nicht Ausdruck unseres volkswirtschaftlichen Bedarfs sind.

Zur Verantwortung der WB für die Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion wird die auf dem VI. Parteitag beschlossene Herstellung der vollen Verantwortung der VVB und ihre Umstellung auf die wirtschaftliche Rechnungsführung beitragen. Dieser Artikel kann nicht auf alle Fragen eingehen, die sich aus der konsequenten Verwirklichung des Produktionsprinzips und der damit zusammenhängenden Umstellung der VVB auf das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergeben. Erwähnt werden muß jedoch die zu schaffende Verantwortung der VVB bei der Versorgung und dem Absatz der Erzeugnisse der Betriebe sowie bei der Organisation volkswirtschaftlich gesetzmäßiger Kooperationsbeziehungen. Dabei wird es den WB möglich sein, nach vollzogener Umstellung das Wirken des Wertgesetzes stärker zu beachten und auszunutzen. Damit aber durch die VVB und die Betriebe das Wertgesetz in höherem Maße als bisher beachtet und ausgenutzt werden kann, muß man überlegen, ob die gegenwärtige Trennung der Verantwortung für die Produktion von der Verantwortung für die Zirkulation aufrechtzuerhalten ist. Führt man diesen Gedanken zu Ende, so muß in der Konsequenz die Frage der Übertragung von Handelsfunktionen auf die VVB beraten werden. Das macht andererseits die wachsende Bedeutung des zivilrechtlichen Vertrages bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft deutlich.

Die Übertragung von Groß- und Einzelhandelsfunktionen auf die VVB und die Betriebe und die unseren ökonomischen Gesetzmäßigkeiten entsprechende Anwendung des zivilrechtlichen Vertrages durch sie könnten garantieren, daß die VVB und die Betriebe jeweils kurzfristig einen echten Überblick hinsichtlich Angebot und Nachfrage erhalten. Das führt auch dazu, daß die Bevölkerung der DDR besser als bisher mit hochwertigen, qualitativ einwandfreien Konsumgütern versorgt wird. Im übrigen würde erreicht, daß die Produktion schnell jeweils dem sich laufend verändernden Bedarf angeglichen werden kann.

Eis geht weiter darum, unsere zivilrechtliche Regelung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit daran zu messen, wie es ihr gelingt, auf die Steigerung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse mit einzuwirken. Der VI. Parteitag und das Programm der SED haben nochmals eindringlich deutlich gemacht, daß die ständige Steigerung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse eine außerordentlich wichtige Aufgabe der Wirtschaft in der DDR ist.

Die ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten entspricht den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus. Ohne die Möglichkeiten des Zivilrechts zu überschätzen, kann gesagt werden, daß im Prozeß der Organisation und Durchsetzung der Kooperationsbeziehungen mit Hilfe des Zivilrechts die Pflicht der sozialistischen Betriebe, in die Wirtschaftsverträge gern. §§ 26 f. VG Bestimmungen über die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse aufzunehmen, von großer ökonomischer und politischer Bedeutung ist. Das Einwirken auf die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse durch die zivilrechtliche Regelung der Kooperationsbeziehungen ist nicht das einzige Gebiet, auf dem das Zivilrecht zur Steigerung der Qualität wirksam werden kann und wirksam werden muß.

Materielle Interessierung und Verantwortlichkeit

Der Großhandel oder — bei Direktbezug — die Produktionsbetriebe liefern in einem bestimmten Umfang an den Einzelhandel auf Grund von Verträgen auch heute noch nicht qualitätsgerechte industrielle Konsumgüter. Nur in wenigen Fällen berechnet der Einzelhandel dafür aber Vertragsstrafen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung. Der Gang der Dinge ist in der Regel so, daß der Käufer ein mangelhaftes Erzeugnis beim Einzelhandel reklamiert und von dort an die zuständige Vertragswerkstatt verwiesen wird. Die Vertragswerkstatt führt dann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, innerhalb der Garantiefrist die Reparatur aus. Die Kosten hierfür stellt die Vertragswerkstatt dem Produktionsbetrieb in Rechnung, der sie dann aus seinem geplanten Garantiefonds zahlt.

Das Bestreben, mit dem weit verzweigten System eines Netzes von Vertrags- und Garantiewerkstätten aufgetretene Mängel durch Reparatur (Nachbesserung) zu beseitigen, kann nur unterstützt werden. Es muß aber nach Wegen gesucht werden, die bei einer künftigen Regelung garantieren, daß der Einzelhandel angehalten wird, bei Vorliegen von Gewährleistungsfällen gegenüber seinem Vertragspartner — Großhandel oder Betrieb — Vertragsstrafen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zu berechnen und diese gegebenenfalls auch durchzusetzen. Nur so kann erreicht werden, daß die Qualitätsverletzer durch materielle Einwirkung auf das Betriebskollektiv angehalten werden, die Ursachen der nicht qualitätsgerechten Lieferung zu beseitigen. Vertragsstrafe und Schadensersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zielen darauf ab, Betriebsleiter, andere Wirtschaftsfunktionäre und darüber hinaus alle Angehörigen des Betriebskollektivs zur bewußteren Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben und Rechtspflichten entsprechend den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus anzuhalten.

Der Beitrag des Zivilrechts bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

In Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen, kulturell-erzieherischen Aufgaben hat das Zivilrecht wesentliche Aufgaben bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu leisten. Hier sind wir dabei, Neuland zu betreten.

Der VI. Parteitag hat allen Staats- und Wirtschaftsorganen die zentrale Aufgabe gestellt, ausgehend von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus die nationale Wirtschaft der DDR auf der Grundlage des höchsten Standes der Technik und Wissenschaft, entsprechend den besonderen Entwicklungsbedingungen, zu gestalten. Der entscheidende Weg zur Erfüllung dieser Forderung ist die konsequente Einführung der Ergebnisse der modernen Naturwissenschaft in die Praxis der Produktion.

Der Plan Neue Technik ist Hauptinstrument zur Planung und Leitung des technischen Fortschritts im Kampf um den Höchststand von Wissenschaft und Technik und damit zur Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgaben, insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Senkung der Selbstkosten. „Der bilanzierte Plan Neue Technik steht“, wie es in den methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung und Einreichung des Planes Neue Technik 1963⁷ heißt, „in engen Wechselbeziehungen zu anderen Planteilen und muß die sachliche, zeitliche, finanzielle und materielle Koordinierung der verschiedenen Pläne und der Beziehungen und Maßnahmen der an der Lösung technischer Aufgaben beteiligten Stellen sowie die Ermittlung und Zusammenfassung des ökonomischen Nutzens gewährleisten.“

⁷ Veröffentlicht in: Die Wirtschaft 1962, Nr. 29 (Beilage).